

**RWE-Stellungnahme zu dem von der Bundesnetzagentur veröffentlichten
Festlegungsentwurf zur Bestimmung der Kriterien bezüglich der Zusätzlichkeit des
Stromverbrauchs zum Thema „Nutzen statt Abregeln 2.0“**

06.05.2024

Einleitung/Hintergrund:

Diese Stellungnahme wird im Namen der RWE AG, RWE Generation SE und der RWE Supply and Trading GmbH eingereicht.

RWE begrüßt die neue Regelung in § 13k EnWG „Nutzen statt Abregeln“ um die Nutzung von ansonsten abgeregeltem Strom aus Erneuerbaren Energien durch zuschaltbare Lasten zu ermöglichen. Richtig ausgestaltet kann eine solche Regelung Anreize zur Wahl eines netzdienlichen Standorts setzen und die Kosten der Abregelung erneuerbarer Stromerzeuger sowie von Redispatch senken.

Der nun von der Bundesnetzagentur veröffentlichte Festlegungsentwurf zur Bestimmung der Kriterien bezüglich der Zusätzlichkeit des Stromverbrauchs liefert einen wichtigen Baustein für die detaillierte Ausgestaltung der gesetzlichen Regelung, insbesondere die Aufnahme von Batteriespeichern in den Abnehmerkreis der zuschaltbaren Lasten ist richtig. RWE begrüßt zudem die einfache und transparente Definition der investiven Zusätzlichkeit, die als Idee für Elektrolyseure aufgenommen wurde.

Damit eine effektive Teilnahme von Batteriespeichern und Power-to-Heat Anlagen an dem Verfahren „Nutzen statt Abregeln“ möglich wird, bedarf es aber noch Anpassungen bei der Regelung der Zusätzlichkeit des Stromverbrauchs sowie der Kriterien für die Präqualifikation. Ebenso braucht es noch eine Klarstellung der Definition für Elektrolyseure.

Dazu nehmen wir zu den im Festlegungsentwurf genannten Segmenten wie folgt Stellung:

Netzgekoppelte Stromspeicher:

- 1. Die Aufnahme netzgekoppelter Stromspeicher ist positiv.** Batterien in Entlastungsregionen können die Abregelung von erneuerbaren Erzeugern effektiv und effizient reduzieren und dadurch eine netzentlastende Wirkung haben. Wir begrüßen deshalb, dass auch netzgekoppelte Batteriespeicher unter § 13k EnWG Berücksichtigung finden sollen. Als flexible Verbraucher können Batterien auch kurzfristig auf ein Überangebot von erneuerbarem Strom reagieren und stellen in diesem Sinne eine zuschaltbare Last dar.

- 2. Die Beschränkung der Netzeinspeisung während des Netzengpasses bei der Teilnahme am Verfahren nach § 13k EnWG ist angemessen (Zi. 3 Buchstabe a).** Einer an dem Mechanismus teilnehmenden Batterie soll im Falle der Bezuschlagung die Ausspeisung für den Zeitraum, in dem der Netzengpass besteht und die Abregelungsstrommengen zugeteilt wird, untersagt werden. So kann effektiv verhindert werden, dass eine Ausspeisung aus der Batterie eine netzengpassverstärkende Wirkung hat. Gleichzeitig ist darauf zu achten, dass die

Ausspeisebeschränkung nur für die Dauer des tatsächlichen physischen Netzengpasses besteht, andernfalls wird die effiziente Nutzung der Batterie unnötig eingeschränkt.

3. Die Definition von operativer Zusätzlichkeit des Stromverbrauchs anhand des Strombezugs im Monat vor einer Registrierung des Verfahrens nach § 13k EnWG verhindert die effiziente Einbindung von Stromspeichern zur Reduzierung von Netzengpässen und der Nutzung von erneuerbarem Strom (Zi. 3 Buchstabe b).

Batterien sind hochflexibel und werden grundsätzlich vorausschauend über die verschiedenen Märkte für Strom und Regelleistung optimiert. Die im Festlegungsentwurf vorgesehene Regelung würde Batterien dazu zwingen entweder am Strommarkt oder an § 13k EnWG teilzunehmen. Dieser Vorschlag hat zwei wesentliche Nachteile: erstens stehen Batterien damit entweder dem § 13k EnWG oder dem Großhandelsmarkt nicht mehr zur Verfügung, was volkswirtschaftlich ineffizient ist. Zweitens wird damit die Zusätzlichkeit nicht gewährleistet, denn auch wenn eine Batterie nur im § 13k EnWG-System teilnimmt, hätte sie möglicherweise während des Netzengpasses auch vom Großhandelsmarkt Strom eingespeichert. Entscheidend für die Einspeicherung sind die erwarteten Preisspreads am Strommarkt, eine ausschließlich rückblickende Betrachtung des Strombezugs kann die Zusätzlichkeit deshalb nicht sicherstellen.

Es gibt bessere Möglichkeiten, bei bestehenden Stromspeichern die operative Zusätzlichkeit des Stromverbrauchs nachzuweisen und auch bei weiterer Teilnahme am Strommarkt abzugrenzen. Danach wäre der Einsatz der Batterie dann operativ zusätzlich, wenn der Betreiber ohne § 13k EnWG keine Einspeicherung geplant hätte. Dies hängt im Wesentlichen von erwarteten untätigen intertemporalen Spreads ab: erwartet der Betreiber keine untätigen Preisbewegungen, die die Ein- und Ausspeicherkosten übersteigen, so würde in der Regel keine Ein- oder Ausspeicherung geplant. § 13k EnWG könnte nun aber dazu führen, dass eine Vergünstigung des eingespeicherten Stroms diesen notwendigen Spread herstellt und so eine (physische) Einspeicherung des Überschussstroms wirtschaftlich anreizt. Die Optimierung der Batterie würde dann lediglich auf das Verfahren nach § 13k EnWG erweitert, analog zu der bereits bestehenden Optimierung zwischen Primärregelleistung (welche ebenfalls am Vortag beschafft wird) und Strommarkt. Batteriebetreiber müssten demnach anhand von Strompreiserwartungen belegen können, dass sie zum Zeitpunkt der Vergabe des Überschussstroms keine Einspeicherung geplant hatten. Der Nachweis hierfür müsste dann vom ÜNB angefordert werden dürfen. Die Systematik könnte die gleiche sein, wie bei Regelennergieprodukten mit physikalischer Erfüllungsrestriktion im Gasmarkt, wonach Trading Hub Europe im Nachgang der Lieferung solcher Produkte einen Nachweis vom Anbieter anfordern darf, der die Zusätzlichkeit der Erbringung aufzeigt. Diese Lösung hätte den Vorteil, dass Batterien weiterhin am Day-ahead und Intradaymarkt teilnehmen und damit einen wichtigen Beitrag zum effizienten Systemausgleich leisten. Gleichzeitig setzen die in § 13k EnWG Absatz 5 vorgesehenen Pönalen

einen effektiven wirtschaftlichen Anreiz, den zugewiesenen Überschussstrom auch tatsächlich zusätzlich einzuspeichern und damit den Netzengpass zu entlasten. Wir empfehlen, die von uns hier skizzierte Lösung zum 1.10. umzusetzen und bei Bedarf vor dem Ende der Erprobungsphase zu evaluieren, anstatt von Anfang an durch die im Festlegungsentwurf enthaltene Lösung Batterien effektiv von § 13k EnWG auszuschließen.

- 4. Die Teilnahmepflicht aller Anlagen in einer Entlastungsregion würde dazu führen, dass viele Speichieranlagen nicht an der Regelung „Nutzen statt Abregeln“ teilnehmen (Zi. 3 Buchstabe c).** Die Behörde will mit dieser Regelung verhindern, dass der Betreiber den in § 13k EnWG verpflichtenden physikalischen Effekt, den er mit einer Anlage in der Engpassregion erfüllen muss, lediglich durch eine Verschiebung des Stromverbrauchs erfüllt. Allerdings ist zu beachten, dass sich nicht alle Stromspeichieranlagen gleich verhalten. Stromspeicher eines Betreibers unterliegen auch innerhalb der gleichen Entlastungszone unterschiedlichen technischen oder wirtschaftlichen Randbedingungen und werden dadurch unterschiedlich vermarktet. Beispielsweise können unterschiedliche Speichertiefen oder Energieverluste bei Ein- und Ausspeicherung zu unterschiedlichen wirtschaftlichen Nutzungen führen. So braucht man bei einer niedrigeren Effizienz höhere Spreads. Eine Teilnahmeverpflichtung aller Anlagen eines Betreibers in einer Entlastungsregion würde dazu führen, dass auch dessen kostengünstigsten Erfüllungs-Optionen nur in Kombination mit kostenintensiveren Erfüllungs-Optionen mitbieten könnten. Dies erhöht die Kosten von Portfolio-Anbietern im Vergleich zu kleineren Anbietern, was als Diskriminierung gewertet werden könnte, sowie die Gesamtkosten welche letzten Endes den Endkunden belasten werden.

Deshalb wäre es der bessere Ansatz die Erfüllung über die Verschiebung eines Sowieso-Verbrauchs innerhalb der Entlastungsregion als Teil der Erbringungskriterien explizit zu verbieten. Der TSO sollte außerdem die Möglichkeit haben, vom Betreiber bei Verdacht einen Nachweis zu verlangen, dass dieses Kriterium erfüllt ist. Wir empfehlen, die von uns hier skizzierte Lösung zum 1.10. umzusetzen und bei Bedarf vor dem Ende der Erprobungsphase zu evaluieren, anstatt von Anfang an durch die im Festlegungsentwurf enthaltene Lösung Batterien effektiv von § 13k EnWG auszuschließen.

Elektrolyseure und Großwärmepumpen:

- 1. Teilnahmepflicht aller Anlagen in einer Entlastungsregion (Zi. 4 Buchstabe b).** Das Ziel dieser Regelung, dass eine bloße Verschiebung zwischen verschiedenen teilnahmeberechtigten Lasten vermieden werden soll, ist unter dem Gesichtspunkt der Zusätzlichkeit nachvollziehbar. Dennoch wäre analog zu Speichieranlagen eine solche Verpflichtung für Elektrolyseure nicht sachgerecht. Elektrolyseanlagen unterliegen innerhalb einer Entlastungszone unterschiedlichen technischen und wirtschaftlichen Rahmenbedingungen – eine Teilnahme könnte daher für einige Elektrolyseure sinnvoll sein, für andere weniger. Auch hier sollte

eine Diskriminierung von Portfoliobetreibern, die dann ihre kostengünstigen Erfüllungsoptionen nur in Kombination mit den kostenintensiveren mitbieten können, vermieden und stattdessen der Ansatz des Erfüllungsverbot über die Verlagerung eines Sowieso-Verbrauchs innerhalb der Entlastungsregion gewählt werden. Der TSO sollte die Möglichkeit haben bei Verdacht des Nichterfüllens vom Betreiber einen Nachweis zu verlangen. Mindestens erachtet RWE es jedoch für erforderlich, dass die BNetzA den Begriff der "gleichartigen Anlage" in dem Tenor der Festlegung über die von ihr vorgeschlagene Definition ("Gleichartig im Sinne dieser Festlegung ist eine Anlage, wenn sie die teilnehmende Anlage ganz oder teilweise substituieren kann.") hinaus wie folgt präzisiert: "Gleichartige Anlagen sind Anlagen, die substituierbar sind. Anlagen sind substituierbar, wenn ihre technischen Parameter (insbes. die stromseitige Anschlussleistung) nicht wesentlich voneinander abweichen, ihre Produkte (z.B. Wasserstoff oder Wärme) an denselben Abnehmer geliefert und von diesem zu demselben Zweck verwendet werden." Nur wenn Anlagen aufgrund der vorgenannten Merkmale vergleichbar bzw. substituierbar sind, besteht das Risiko einer unzulässigen Lastverschiebung, weshalb sie kumulativ angeboten werden müssen, d.h. von der Teilnahmepflicht erfasst werden müssen. Anlagen, die diese Kriterien nicht erfüllen, stehen nicht im Risiko einer unzulässigen Lastverschiebung und dürfen von der Teilnahmepflicht folgerichtig nicht erfasst sein. Darüber hinaus erachtet es RWE für erforderlich, dass jedenfalls in der Festlegungsbegründung klargestellt wird, dass insbesondere bestimmte Rahmenbedingungen und Situationen eindeutig legitimiert werden, um zu verhindern, dass sie nach Inkrafttreten der Festlegung als Verstoß gegen die Ziffer 4.b. interpretiert werden.

- a. Die Anlagen müssen grundsätzlich technisch verfügbar sein, um an § 13k EnWG Maßnahmen teilzunehmen. Wenn einzelne Anlagen insbesondere auf Grund von planmäßigen Wartungen oder unplanmäßigen Ausfällen technisch nicht oder nur eingeschränkt verfügbar sind, ist die Voraussetzung nach 4.b. auch dann erfüllt, wenn die Teilnahme nur mit der technisch verfügbaren Leistung erfolgt.
- b. Wenn auf der Wasserstoffabnahmeseite aufgrund technischer Restriktionen – insbesondere bei dem Letztverbraucher oder dem Speicher – die Abnahme nicht oder nur eingeschränkt erfolgen kann, muss die Produktion des Wasserstoffes gleichermaßen reduziert werden. Daher muss die Voraussetzung nach 4.b. auch dann erfüllt sein, wenn die Teilnahme des Elektrolyseurs an der § 13k EnWG Maßnahme nur mit der entsprechend reduzierten Leistung erfolgt.
- c. Die Vermarktung von Regelleistung sollte Vorrang haben. Die vorzuhaltende Leistung für den Regelenergiemarkt steht damit nicht für § 13k EnWG Maßnahmen zur Verfügung. Daher muss die Voraussetzung nach 4.b. auch dann erfüllt sein, wenn die Teilnahme des Elektrolyseurs an der § 13k EnWG Maßnahme nur mit der entsprechend reduzierten Leistung erfolgt.
- d. Insbesondere in dem Fall, dass von mehreren Anlagen (Elektrolyseuren) in der Entlastungsregion nicht alle einen Zuschlag bei den § 13k EnWG Maßnahmen erhalten haben, kann es durch Einschränkungen oder Prognoseänderungen der Stromlieferung der Erneuerbaren Energien per

PPA dazu kommen, dass nicht bezuschlagte Elektrolyseure ihre geplante Abnahme kurzfristig ändern und vor allem in diesem Kontext reduzieren müssen, um die Anforderung an die Produktion von grünem Wasserstoff (RFNBO) sicherzustellen. Dies stellt folglich keine Lastverschiebung im Sinne der Ziffer 4.b. dar.

Substitution fossiler Wärmeerzeugung:

1. Die Definition von operativer Zusätzlichkeit ist lediglich für eine industrielle Anwendung als Backupkapazität nachvollziehbar, verhindert jedoch effektiv die Anreizung einer flexiblen Nutzung von Elektrodenkesseln im Fernwärmenetz (Zi. 2 Buchstabe a).

Im Industriebereich werden Power-to-Heat-Module üblicherweise als Backup-Kapazitäten fossiler Wärme- und Dampferzeugung eingesetzt. Sie dienen im Fall von planmäßigen Wartungen und insbesondere unplanmäßigen Ausfällen der fossilen Wärmeerzeugung als Ersatz für die Wärmeversorgung. Mindestens bei einer unplanmäßigen Wartung, muss für die Anlagenbetreiber eine Möglichkeit zur Sicherstellung des Strombezugs zur Aufrechterhaltung der Wärmeversorgung außerhalb des Verfahrens bestehen.

Im Unterschied zum Industriebereich, wo eine 1:1-Besicherung erforderlich ist, zielt die zukünftige Anwendung von Power-to-Heat-Modulen (Elektrodenkessel) im Fernwärmebereich auf die Bereitstellung einer dekarbonisierten Spitzenlastversorgung ab. Die Anlagen sind hochflexibel, werden jedoch in ihrer Nutzungsweise zur Spitzenlastdeckung für die Fernwärme (Stromverbrauch außerhalb des Verfahrens nach § 13k EnWG) nur geringe Vollbenutzungstunden erreichen. Die Erbringung von Systemdienstleistungen könnte durch die Zulassung als teilnehmende Last gefördert werden, etwa in Kombination mit thermischen Speichern.

Analog zur vorgeschlagenen Definition der operativen Zusätzlichkeit für Stromspeicher, sollte auch bei der Substitution von fossiler Energie gelten, dass der Einsatz einer Anlage dann operativ zusätzlich ist, wenn der Betreiber ohne § 13k EnWG keinen Betrieb geplant hätte. Der TSO sollte außerdem die Möglichkeit haben, vom Betreiber bei Verdacht einen Nachweis zu verlangen, dass dieses Kriterium erfüllt ist. Wir empfehlen, die von uns hier skizzierte Lösung zum 1.10. umzusetzen und bei Bedarf vor dem Ende der Erprobungsphase zu evaluieren, anstatt von Anfang an durch die im Festlegungsentwurf enthaltene Lösung Power-to-Heat Module im Fernwärmebereich effektiv von § 13k EnWG auszuschließen.